

Taxordnung Tag-Nachtstation 2023

Gültig ab 1.1.2023

Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Personen, die einen Kurzetaufenthalt oder einen Ferienaufenthalt zur Entlastung der Angehörigen wünschen (nachfolgend «Gast»). Der Rahmentarif wird gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der Konferenz Langzeitpflege der Einwohnergemeinden des Kantons Zug und der Pflegezentrum Ennetsee AG (nachfolgend „PFZ“) festgelegt und ist verbindlich. Die Taxordnung ist gültig für Gäste der Tag-Nachtstation mit Wohnsitz im Kanton Zug.

Der Gast der Tag-Nachtstation bzw. die Angehörigen oder die gesetzliche Vertretung anerkennt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung die nachfolgende Taxordnung. Weiterführende Bestimmungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des PFZ geregelt.

Aufnahme

Die Taxordnung gilt für Gäste, die einen Kurzetaufenthalt oder einen Ferienaufenthalt zur Entlastung der Angehörigen wünschen. Die Aufnahme in die Tag-Nachtstation erfolgt nach ärztlicher Verordnung und dem Aufnahmegespräch.

Ausserkantonale Gäste der Tag-Nachtstation

Für die Aufnahme ausserkantonaler Gäste der Tag-Nachtstation ist durch die Angehörigen eine schriftliche Kostensprache der Einwohnergemeinde einzuholen.

Aufenthaltstaxe pro Tag in CHF

Die Aufenthaltstaxe besteht aus den Kosten der Pensionstaxe und den Kosten der Betreuungstaxe. Sie umfasst die Kosten für Unterkunft inkl. Vollpension sowie Betreuung und Aktivierung. Die Aufenthaltstaxe ist vom Gast selbst zu tragen. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

2-Bett-Zimmer		1-Bett-Zimmer	
Anteil Pensionstaxe	129.00	Anteil Pensionstaxe	158.00
Anteil Betreuungstaxe	33.30	Anteil Betreuungstaxe	33.30
Total Aufenthaltstaxe pro Tag	162.30	Total Aufenthaltstaxe pro Tag	191.30

Pflegetaxe pro Tag in CHF

In den Pflegetaxen integriert sind die krankenkassenpflichtigen Pflegeleistungen des Gastes. Diese Leistungen werden nach dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt. Die Kosten teilen sich wie folgt auf:

Pflegestufen	Total	Anteil Gast	Anteil KV	Anteil Gemeinde
1	15.00	4.40	9.60	1.00
2	45.10	11.50	19.20	14.40
3	75.20	11.50	28.80	34.90
4	105.30	11.50	38.40	55.40
5	135.40	23.00	48.00	64.40
6	165.50	23.00	57.60	84.90
7	195.60	23.00	67.20	105.40
8	225.70	23.00	76.80	125.90
9	255.80	23.00	86.40	146.40
10	285.90	23.00	96.00	166.90
11	316.00	23.00	105.60	187.40
12	346.10	23.00	115.20	207.90

Separat in Rechnung gestellte Leistungen

Folgende Leistungen werden durch die Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt und sind nicht in den Aufenthalts- und Pflgetaxen inbegriffen:

- Aufnahme- und Beratungsgespräch pauschal bei erstmaligem Eintritt CHF 300.00
- Folgeeintritt und ausserordentliche Beratungsgespräche mit Angehörigen, Behörden etc. CHF 90.00/Std.
- Umtriebspauschale bei Nichteintritt CHF 300.00
- Begleitung ausser Haus CHF 60.00/Std.
- Transportkosten wie Taxi-Taxi, Ambulanz usw.
- Pflegematerialien, Verbandsmaterial, Pflegeutensilien nach Aufwand
- Gutachten und Behandlung durch externe Ärztinnen und Ärzte oder Fachpersonen
- Getränke/Extras aus dem Bistro bzw. der Küche
- Maniküre, Pediküre, Coiffure, Dentalhygiene, Physiotherapie
- Reinigung von Privatwäsche
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Reinigungskosten bei Austritt CHF 250.00
- Todesfallkosten CHF 500.00

Ergänzungsleistung und Hilflosenentschädigung

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung zur AHV- oder IV- Rente. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen resp. Hilflosenentschädigung können Anmeldeformulare bei der Kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden (siehe AGB, Ziffer 3.10). Für das Wartjahr kann an die zuständige Wohnsitzgemeinde ein Rückforderungsanspruch gestellt werden.

Vorauszahlung

Vor dem Eintritt in die Tag-Nachtstation muss eine Anzahlung von CHF 2'500.00 geleistet werden (IBAN-Nr. für Konto der Zuger Kantonalbank: CH43 0078 7000 2751 0160 6). Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung beim Austritt verrechnet.

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (Spital- oder Ferienaufenthalt) wird der Anteil Pension der Aufenthaltstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (Urlaubstaxe). Bei einem Spitalaufenthalt wird keine Pflgetaxe sowie kein Anteil Betreuung verrechnet.

Annulation

Bei kurzfristigen Absagen von Tagesaufenthalten (weniger als 72 Stunden vor Eintritt) inkl. Übernachtung resp. Kurzaufenthalten wird der Anteil Pension der Aufenthaltstaxe um CHF 20.00 pro Tag reduziert (Urlaubstaxe). Bei Spitalaufenthalt wird die Pflgetaxe sowie der Anteil Betreuung nicht verrechnet. Abwesenheiten sind so früh wie möglich zu melden, spätestens aber zwei Tage vorher. Ferienabwesenheiten sind so früh wie möglich mitzuteilen, spätestens aber zwei Wochen vorher.

Bei Abwesenheit länger als 10 Tage infolge Krankheit/Unfalls verrechnen wir für die Freihaltung des Platzes eine reduzierte Reservationsgebühr von CHF 50.00. Eine Annullationsversicherung, die eine Reservationsgebühr allenfalls deckt, ist Sache des Gastes.

Kündigung

Seitens PFZ besteht ein Kündigungsrecht sofern sich die Diagnose des Gastes derart verändert, dass eine Umplatzierung notwendig oder wenn gegen die Taxordnung und die Anordnung des Pflegepersonals wiederholt verstossen wird.

Haftung

Das PFZ haftet nicht für:

- Schäden, welche Bewohnende oder Gäste sich selber oder anderen zufügen
- Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude durch Bewohnende oder Gäste
- Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten

Cham, 8.11.2022